

Parkiergebühren: Teilrevision des Gebührenreglements

Die Fachbegriffe	4
Das Wichtigste in Kürze	5
Die Ausgangslage	6
Die Inhalte der Teilrevision	8
Die Stellungnahme des Referendatskomitees	10
Das sagt der Stadtrat	11
Beschluss und Abstimmungsfrage	12
Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements	13

Die Fachbegriffe

Fakultatives Referendum

Mit einem fakultativen Referendum kann eine Volksabstimmung über ein vom Stadtrat beschlossenes Reglement, über ausserordentliche Gemeindesteuern oder über neue Ausgaben von mehr als zwei und bis sieben Millionen Franken verlangt werden. Das Referendumsbegehren ist innert 60 Tagen von 1500 Stimmberechtigten der Stadt Bern zu unterzeichnen und bei der Stadtkanzlei einzureichen. Bei neuen Ausgaben über sieben Millionen Franken kommt es in jedem Fall zu einer Volksabstimmung (obligatorisches Referendum).

Entwurf

Das Wichtigste in Kürze

Die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichen Parkplätzen in der Stadt Bern sollen angehoben werden. Dadurch werden die Kosten, die ein Parkplatz verursacht, gedeckt und die Stadtkasse entlastet. Gleichzeitig kann ein Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele geleistet werden. Gegen die entsprechende Teilrevision des Gebührenreglements wurde das Referendum ergriffen.

In der Stadt Bern kostet heute eine Stunde Parkieren auf einem öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz 2.20 Franken. Auf den nicht überdachten Park+Ride-Plätzen, die von der Stadt Bern bewirtschaftet werden, wird eine Gebühr von 1.10 Franken pro Stunde erhoben.

Tief angesetzt und nicht kostendeckend

Damit hat die Stadt Bern im Vergleich zu anderen Städten in der Schweiz eher tief angesetzte Gebühren. Zudem können mit einer Gebühr in der Höhe von 2.20 Franken pro Stunde die Kosten, die ein Parkplatz auf öffentlichem Grund verursacht, nicht gedeckt werden. Das haben Berechnungen gezeigt, welche die Stadt Bern in Auftrag gegeben hat.

Entlastungspaket beschlossen

Da sich die Stadt Bern in einer angespannten Finanzlage befindet, hat der Gemeinderat im Jahr 2021 ein Paket zur Entlastung des Finanzhaushalts beschlossen. Neben Sparmassnahmen sieht dieses vor, dass städtische Gebühren, die nicht kostendeckend und vergleichsweise tief angesetzt sind, erhöht werden sollen.

Erhöhung der Parkiergebühren

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen auf öffentlichem Grund soll deshalb von 2.20 auf 3.30 Franken pro Stunde angehoben werden. Für das Parkieren auf nicht überdachten Park+Ride-Plätzen soll neu eine Gebühr von 2.50 Franken pro Stun-

de (bisher: 1.10 Franken) gelten. Damit erhöhen sich die Einnahmen für die Stadt Bern aus den Parkiergebühren von 3,7 Millionen Franken auf voraussichtlich 5,5 Millionen Franken pro Jahr.

Beitrag zur Erreichung der Klimaziele

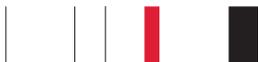
Die höheren Parkiergebühren sollen im Weiteren einen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele und zur Förderung einer flächeneffizienten Mobilität leisten. Wird durch die höheren Gebühren der motorisierte Individualverkehr reduziert, nehmen die CO₂-Emissionen ab. In der Schweiz ist es rechtlich erlaubt, Parkiergebühren sowohl mit einem ökologischen Lenkungsziel auszugestalten als auch in einem begrenzten Rahmen zu fiskalischen Zwecken zu erhöhen.

Keine Gebühren für Giveboxen

Mit der vorliegenden Teilrevision des Gebührenreglements wird im Weiteren ein Vorstoss aus dem Stadtrat umgesetzt: Für das Aufstellen von sogenannten Giveboxen – Schränke oder Kisten, in welche Waren zum Mitnehmen hineingelegt werden können – im öffentlichen Raum sollen künftig keine städtischen Gebühren mehr erhoben werden.

Referendum bedingt Volksabstimmung

Ein überparteiliches Komitee hat das Referendum ergriffen und fristgerecht die nötigen Unterschriften eingereicht. Somit befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern über die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements.



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten, die Vorlage anzunehmen.

Die Ausgangslage

Die Stadt Bern will die Parkiergebühren auf städtischen Parkplätzen anheben. Ziel ist es, die direkten und indirekten Kosten, die ein Parkplatz verursacht, besser zu decken und damit die Stadtkasse zu entlasten. Zudem soll die Gebührenerhöhung einen Beitrag zur Erreichung der städtischen Klimaziele leisten.

In der Stadt Bern gibt es für Personenwagen rund 2230 gebührenpflichtige Parkplätze auf öffentlichem Grund. Eine Stunde Parkieren kostet heute 2.20 Franken. Für nicht überdachte Park+Ride-Plätze, welche von der Stadt Bern bewirtschaftet werden, wird eine Gebühr von 1.10 Franken pro Stunde erhoben. Solche Park+Ride-Plätze stehen den Autofahrenden beim Europaplatz zur Verfügung.

Weitere Parkiermöglichkeiten

Zusätzlich gibt es in der Stadt Bern mehrere Parkhäuser, in denen sich insgesamt über 3500 kostenpflichtige Parkplätze befinden. Im Weiteren stehen in der Stadt Bern rund 14 000 Parkplätze mit Parkscheibenpflicht in sogenannten weissen und blauen Zonen zur Verfügung, auf denen Personenwagen für eine beschränkte Dauer gebührenfrei abgestellt werden können. Nachfolgend geht es ausschliesslich um die gebührenpflichtigen Parkplätze auf öffentlichem Boden und die nicht überdachten Park+Ride-Plätze, die von der Stadt Bern bewirtschaftet werden.

Heute moderat angesetzt

Die Höhe der Parkiergebühren für gebührenpflichtige Parkplätze auf öffentlichem Grund ist im Gebührenreglement der Stadt Bern festgeschrieben. Letztmals wurden die Gebühren im Jahr 2011 erhöht respektive an die Teuerung angepasst: Die Gebühr wurde von 2 Franken auf die heute noch geltenden 2.20 Franken pro Stunde angehoben, für Park+Ride-Plätze von 1 Franken auf 1.10 Franken pro Stunde. Damit hat die Stadt Bern im Vergleich zu anderen Schweizer Städten moderate Preise.

Nicht kostendeckend

Die Stadt Bern hat die Kosten, die ein gebührenpflichtiger Parkplatz auf öffentlichem Grund verursacht, ermitteln lassen. Die Berechnungen zeigten, dass diese mit einer Gebühr von 2.20 Franken pro Stunde nicht kostendeckend bewirtschaftet werden können. In die Rechnung flossen unter anderem die Kosten für die Erstellung und den betrieblichen Unterhalt eines Parkplatzes sowie für die Parkuhrleerungen ein. Den grössten Kostenfaktor stellen allerdings die Landkosten dar. Insgesamt ergaben die Berechnungen, dass für die Deckung der direkten Kosten eine Gebühr von 2.86 Franken pro Stunde



In der Stadt Bern kostet heute eine Stunde Parkieren auf einem öffentlichen gebührenpflichtigen Parkplatz 2.20 Franken. Damit können die Kosten, welche ein Parkplatz verursacht, nicht gedeckt werden.

nötig wäre. Hinzu kommen indirekte Kosten, welche durch die Autofahrten zum Parkplatz verursacht werden, beispielsweise durch den Ausstoss von CO₂ oder das Verursachen von Lärm und Unfällen.

Vergleich mit anderen Städten

Viele Schweizer Städte kennen je nach Standort unterschiedlich hohe Gebühren für Parkplätze auf öffentlichem Grund. In Basel kostet eine Stunde Parkieren je nach Gebiet 1, 2 oder 3 Franken. Lausanne erhebt 3 Franken pro Stunde im Stadtzentrum und 2.50 Franken pro Stunde auf dem übrigen Gebiet. In der Stadt Zürich liegt die Gebühr in den Hochtarifzonen Innenstadt, Oerlikon und Zürich-West bei 3 Franken pro Stunde respektive bei 7.50 Franken für zwei Stunden. Im übrigen Gebiet gelten unterschiedliche, tiefere Preise. Die Stadt Genf wiederum erhebt eine Gebühr von einheitlich 2.80 Franken pro Stunde.

Stadt Bern in angespannter finanzieller Lage

Seit dem Jahr 2019 befindet sich die Stadt Bern in einer angespannten Finanzlage. Nach ersten Sparmassnahmen im Jahr 2020 beschloss der Gemeinderat im Jahr 2021 ein umfangreiches Paket zur Entlastung des städtischen Finanzhaushalts. Dieses beinhaltet einerseits zahlreiche Sparmassnahmen, die auf eine Reduktion der städtischen Ausgaben abzielen. Um Mehreinnahmen zu generieren, ist andererseits vorgesehen, städtische Gebühren zu erhöhen, die heute nicht kostendeckend und im Vergleich mit anderen Städten tief angesetzt sind. Darunter fallen unter anderem die Parkiergebühren.

Massnahme zur Erreichung der Klimaziele

Die Erhöhung der Parkiergebühren soll auch dazu beitragen, den motorisierten Individualverkehr in der Stadt Bern zu reduzieren. Die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs ist eine Massnahme zur Erreichung der Klimaziele, die sich die Stadt Bern gesetzt hat. Zudem soll die Gebührenerhöhung zu einer flächeneffizienteren Nutzung des öffentlichen Raums führen, in welchem der Autoverkehr heute überpro-

portional viel Platz beansprucht. Ein umweltpolitisch motivierter Lenkungsziel ist in der Schweiz bei Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund rechtlich erlaubt. Auch eine Erhöhung von solchen Gebühren zur Entlastung des Finanzhaushalts ist zulässig. Dabei darf allerdings die staatliche Leistung – im vorliegenden Fall das Bereitstellen eines Parkplatzes – nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis liegen zum tatsächlichen Nutzen für Autofahrende, ihr Auto gegen eine Gebühr parkieren zu können. Diese Voraussetzung ist nach Auffassung des Gemeinderats bei den vorgesehenen Gebührenerhöhungen erfüllt.

Umsetzung Auftrag zu Giveboxen

Im Zuge der vorliegenden Revision soll im Weiteren ein Auftrag aus dem Stadtparlament betreffend Giveboxen umgesetzt werden. Bei Giveboxen handelt es sich um Schränke oder Kisten, die für alle zugänglich sind und in welche nicht mehr benötigte Gegenstände zum Mitnehmen hineingelegt werden können.

Referendum ergriffen

Gegen die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements ergriffen die Parteien FDP, SVP und Die Mitte sowie weitere Organisationen das Referendum (siehe Fachbegriffe). Sie reichten innerhalb der gesetzlichen Frist 2709 gültige Unterschriften ein. Damit ist das Referendum zustande gekommen und die Stimmberechtigten der Stadt Bern befinden mit dieser Vorlage über die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend Parkiergebühren.

Abstimmung über Parkkartengebühren

Im Weiteren ist vorgesehen, auch die Gebühren für Parkkarten für Personen mit Wohnsitz oder Geschäftssitz in Bern sowie für andere gleichermassen Betroffene anzuhäben. Über diese Gebührenerhöhung befinden die Stimmberechtigten der Stadt Bern in einer separaten Vorlage (siehe Abstimmungsvorlage «Parkkartengebühren: Teilrevision des Gebührenreglements»).

Die Inhalte der Teilrevision

Die Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund wird von 2.20 auf 3.30 Franken pro Stunde erhöht, jene für städtische Park+Ride-Plätze von 1.10 auf 2.50 Franken pro Stunde. Für das Aufstellen von sogenannten Giveboxen müssen künftig keine städtischen Gebühren mehr bezahlt werden.

Die vorliegende Teilrevision des Gebührenreglements sieht folgende Änderungen vor:

- Erhöhung der Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund
- Erhöhung der Parkiergebühr für offene, nicht überdachte Park+Ride-Plätze, die von der Stadt bewirtschaftet werden
- Aufhebung der Gebühren für das Aufstellen von Giveboxen

Anhebung der Parkiergebühren

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf Parkplätzen auf öffentlichem Grund wird von 2.20 auf 3.30 Franken pro Stunde erhöht. Damit können die direkten Kosten gedeckt und die indirekten Kosten zumindest teilweise gedeckt werden. Zusätzlich erhofft sich die Stadt Bern eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs, welche zur Erreichung der städtischen Klimaziele notwendig ist. Mit der Erhöhung auf 3.30 Franken pro Stunde wird die Parkiergebühr in der Stadt Bern im Vergleich zu anderen Städten im oberen Bereich liegen. Die Parkiergebühr für offene, nicht überdachte Park+Ride-Plätze wird von 1.10 auf 2.50 Franken pro Stunde erhöht.

Mehreinnahmen: 1,8 Millionen Franken

Mit der Erhöhung der Parkiergebühren kann die Stadt Bern mit zusätzlichen Einnahmen von 1,8 Millionen Franken pro Jahr rechnen. Die jährlichen Einnahmen werden somit neu 5,5 Millionen Franken statt wie bisher 3,7 Millionen Franken betragen. Kommt die ökologische Lenkungswirkung zum Tragen, ist allerdings davon auszugehen, dass die zusätzlichen Einnahmen mittelfristig weniger hoch ausfallen.

Empfehlung des Preisübersichters

Die Stadt Bern hat die Gebührenerhöhungen dem Preisüberwacher vorgelegt. In seiner Stellungnahme empfiehlt dieser, die Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund auf maximal 2.50 Franken pro Stunde festzulegen. Er begründet seine Empfehlung damit, dass grundsätzlich nur die direkten Kosten gedeckt werden sollten, die indirekten Kosten hingegen nicht. Mit einer Gebühr von 2.50 Franken sei zudem auch allfälligen übergeordneten öffentlichen Interessen Rechnung getragen.

Parkiergebühren pro Stunde

	bisher	neu
Parkplätze auf öffentlichem Grund	2.20 Franken	3.30 Franken
nicht überdachte Park+Ride-Plätze	1.10 Franken	2.50 Franken

Empfehlung nicht bindend

Die Empfehlung des Preisüberwachers ist für die Stadt Bern als Behörde nicht bindend. Folgt eine Behörde den Empfehlungen des Preisüberwachers nicht, muss sie jedoch gemäss eidgenössischem Preisüberwachungsgesetz ihren Entscheid begründen.

Haltung der Stadt Bern

Gestützt auf juristische Abklärungen folgt die Stadt Bern der Empfehlung des Preisüberwachers aus folgenden Gründen nicht: Mit der vom Preisüberwacher vorgeschlagenen Gebühr wird den übergeordneten Interessen – der angestrebten ökologischen Lenkungswirkung und dem Generieren von Mehreinnahmen – zu wenig Rechnung getragen. Auch entsteht mit der geplanten Erhöhung kein Missverhältnis zwischen der städtischen Leistung – dem Bereitstellen eines Parkplatzes – und dem Nutzen für Autofahrende, einen Parkplatz gegen Gebühr benutzen zu können.

Beschwerde gegen Erhöhung

Gegen die geplante Erhöhung der Parkiergebühr für Parkplätze auf öffentlichem Grund wurde eine Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde gutgeheissen, kann die Gebühr nicht oder nicht in der geplanten Höhe angehoben werden, auch wenn die Stimmberechtigten die Vorlage annehmen. Wird die Beschwerde abgewiesen und nehmen die Stimmberechtigten die Vorlage an, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt des Inkrafttretens der höheren Gebühr.

Anpassungen an Parkuhren

Durch die Erhöhung der Parkiergebühren müssen an 32 zentralen Parkuhren und an 178 Sammelparkuhren in der Stadt Bern Anpassungen vorgenommen werden. Hierfür wird mit Kosten von 35 000 Franken gerechnet. Diese einmaligen Mehrkosten können innerhalb des Budgets kompensiert werden.

Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Ziel der Stadt Bern ist es, eine klimaschonende und stadtverträgliche Mobilität zu fördern. Mit der Erhöhung der Parkiergebühren wird eine gewisse Lenkungswirkung respektive eine Reduktion des motorisierten Individualverkehrs angestrebt. Die geplanten Gebührenerhöhungen entsprechen damit den Zielsetzungen des städtischen Klimareglements.

Keine Gebühren mehr für Giveboxen

Seit einiger Zeit werden auf private Initiative hin auch in der Stadt Bern Giveboxen – Schränke oder Kisten, in welche Waren zum Mitnehmen hineingelegt werden können – aufgestellt. Heute fallen hierfür Gebühren an, wobei die Möglichkeit besteht, ein Gesuch auf Gebührenbefreiung zu stellen. Ein solches Gesuch wird in der Regel bewilligt. Künftig sollen nun alle städtischen Leistungen im Zusammenhang mit Giveboxen – wie das Überlassen von öffentlichem Grund – gebührenbefreit sein. Damit wird das Aufstellen einer Givebox unkomplizierter und auf Seiten der Stadt Bern entfällt Verwaltungsaufwand. Nicht auszuschliessen ist allerdings, dass beispielsweise bei einem Baubewilligungsverfahren für eine Givebox kantonale Gebühren entrichtet werden müssen.

Die Stellungnahme des Referendumskomitees

Nein, weil masslos und ungerechtfertigt

Die Parkiergebühr für Personenwagen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen soll pro Stunde neu 3.30 Franken anstatt wie bisher 2.20 Franken kosten, also 50 Prozent mehr. Damit geht die Politik massiv über die Empfehlung des Preisüberwachers hinaus. Dieser hatte in seinem Schreiben der Stadt Bern dringend geraten, für gebührenpflichtige Parkplätze maximal 2.50 Franken zu verlangen.

Nein, weil unangemessen und zur Unzeit

Die Besucherinnen und Besucher von Anwohnenden, Heimen und anderen Institutionen in der Stadt Bern, aber auch Handwerkerinnen und Handwerker mit ihren Servicefahrzeugen sowie die Kundinnen und Kunden von Geschäften sind auf Parkierungsmöglichkeiten angewiesen. Sie sollen zwar etwas für das Parkieren bezahlen. Die verlangten Gebühren müssen jedoch angemessen bleiben, was sie mit 3.30 Franken pro Stunde oder rund 40 Franken pro Tag klar nicht mehr sind. Die übermässige Preiserhöhung kommt ausserdem zu einem Zeitpunkt, in dem Wenigverdienende, Mittelstand und Gewerbe mit den Auswirkungen der aktuellen Teuerung (Lebensmittel, Krankenkassenprämien und Energiekosten) ohnehin zu kämpfen haben.

Nein, weil unrechtmässig

Die starke Erhöhung der Gebühren bedeutet nichts anderes als eine verkappte zusätzliche Steuer zum Füllen der Stadtkasse. Sie sprengt das Ausmass dessen, was noch als Gebühr für eine Leistung des Gemeinwesens (Bereitstellung von Parkraum) bezeichnet werden kann. Für «Gebühren» in dieser Höhe fehlt es schlicht an einer genügenden Gegenleistung der Stadt. Willkürlich herbeigerechnete und also nicht direkt mit der Parkraumbereitstellung zusammenhängende Kosten wie zum Beispiel Stau- oder Unfallkosten dürfen den Parkierenden nicht nochmals belastet werden, da sie diese bereits via Motorfahrzeugsteuern, Haftpflichtversicherungsprämien und Zeitverlust zu 100 Prozent selber tragen.

Weitere Argumente und Informationen zum Referendumskomitee finden Sie unter:

www.gebuehrenwahnsinn-nein.ch

Das sagt der Stadtrat

Argumente aus der Stadtratsdebatte

Für die Vorlage

+ Minores deum Asterigem colunt. Horum omnium audacissimi sunt minores, propterea quod a cultu atque humanitate conclavis.

+ Magistrorum longissime absunt minimeque ad eos magistri saepe commeant atque ea, quae ad erudiendos animos pertinent, important proximique sunt maioribus, qui ante portas in angulo fumatorum et sub tecto vitreo stant, quibuscum continenter bellum gerunt.

+ Qua de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt.

+ Huius sunt plurima simulacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velut delirant isti Romani vel non cogito, ergo in schola sum.

+ Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.

Gegen die Vorlage

- Zept hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in verba iurant atque dictis eorum libentissime utuntur, velu da Romani vel non cogito, ergo in schola sum. Leibnitii Schola sunt est partes tres.

- Vera de causa septani quoque reliquos minores virtute praecedunt, quod fere cotidianis proeliis cum ceteris contendunt, cum aut suis finibus eos prohibent aut ipsi in eorum finibus bellum gerunt. Huius simullacra, hunc et omnium inventorem artium ferunt, hunc Latinitatis ducem. Post hunc Obeligem et Miraculigem. Horum in ver iurant aqae dictis libentissime utuntur, velut delirant isti.

- Leibnitii Schola est omnis divisa in partes tres, quarum unam incolunt maiores, tertiam qui lingua magistri docti, ceterorum vexatore.



Die vollständigen Protokolle der Stadtratssitzungen vom 3. März 2022, vom 22. September 2022 und vom 20. Oktober 2022 sind einsehbar unter www.bern.ch/stadtrat/sitzungen.

Beschluss und Abstimmungsfrage

Beschluss des Stadtrats vom 20. Oktober 2022

Der Stadtrat beschliesst die Teilrevision des Gebührenreglements betreffend die Erhöhung der Parkiergebühren sowie der Gebührenbefreiung im Zusammenhang mit Giveboxen gemäss Änderungserlass.

Der Stadtratspräsident:
Manuel C. Widmer

Die Ratssekretärin:
Nadja Bischoff

Abstimmungsfrage

Wollen Sie die Vorlage «Parkiergebühren: Teilrevision des Gebührenreglements» annehmen?

Entwurf

Haben Sie Fragen zur Vorlage?
Auskunft erteilt das

Generalsekretariat der
Direktion für Tiefbau,
Verkehr und Stadtgrün
Bundesgasse 38
Postfach
3001 Bern

Telefon: 031 321 65 33
E-Mail: tvsv@bern.ch

Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Inhalt der vorliegenden Abstimmungsbotschaft kann innert 10 Tagen ab der Zustellung Beschwerde erhoben werden. Gegen die Abstimmung kann innert 30 Tagen nach der Abstimmung Beschwerde eingereicht werden. Eine Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten und im Doppel eingereicht werden.

Beschwerden sind zu richten an: Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermündigen.

Anhang: Die Teilrevision des Gebührenreglements

I.

Das Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000 (Gebührenreglement, GebR; SSSB 154.11) wird wie folgt geändert:

Artikel 10 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

¹ In der Regel gebührenfrei sind:

a.–c. (unverändert)

d. (neu) Auskünfte, Leistungen, Bewilligungen, Konzessionen und Überlassung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit Erstellung und Betrieb von publikumszugänglichen schrankartigen Einrichtungen für Gebrauchsgegenstände zum unentgeltlichen Mitnehmen (Giveboxen).

^{2–4} (unverändert)

Anhang III Gebührentarif der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

Nachstehend sind ausschliesslich die Gebühren für hoheitlich erbrachte Leistungen aufgeführt.

Leistungen im nichthoheitlichen Bereich (z. B. Vermietung von Geräten, Räumlichkeiten, Fahrzeugen und Material) erfolgen auf vertraglicher Basis und sind gemäss vertraglicher Vereinbarung zu entgelten.

		Tarif in Franken
4.8	Parkiergebühren Für das Abstellen eines Motorwagens auf mit Parkuhren oder zentralen Parkuhren versehenen Parkplätzen auf öffentlichem Grund werden bei Beginn des Parkiervorgangs eine einmalige Parkuhrkontrollgebühr und für das Parkieren von über 30 Minuten Parkiergebühren gemäss den Ziffern 4.8.1–4.8.6 erhoben. Die Parkuhrkontrollgebühr beträgt jeweils die Hälfte der für eine Stunde geschuldeten Parkiergebühr.	
4.8.1	Untere Altstadt und Matte von 00.00–24.00 Uhr pro Stunde (werktags zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung der Parkplätze) An Sonn- und Feiertagen ist die zeitliche Benützung zwischen 08.00 und 19.00 Uhr auf 5 Stunden beschränkt. Zwischen 19.00 und 8.00 Uhr gilt keine zeitliche Beschränkung.	3.30
4.8.2	Obere Altstadt in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 19.00 Uhr	3.30
4.8.3	Übrige Quartiere; in Zonen mit Parkscheibenpflicht pro Stunde in beschränkten Zeiten	3.30

4.8.4	Offene Park+Ride-Plätze	
4.8.4.1	Park+Ride Allmend Rund um die Uhr; pro Stunde	2.50
4.8.4.2	Übrige offene Park+Ride-Plätze Zwischen 07.00 und 19.00 Uhr; pro Stunde	2.50

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Entwurf